

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Max-Born-Gymnasiums Backnang

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat. Anmerkung: Im Folgenden wird für weibliche wie männliche Personen aus Übersichtlichkeitsgründen jeweils nur die männliche Form verwendet.

§ 3 Aufgaben

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler des Max-Born-Gymnasiums. Er hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Angelegenheiten einzelner Schüler können nur mit Zustimmung von deren Eltern behandelt werden.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Dabei sind nicht wählbar:
 1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
 2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
 3. Ehegatten der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihrer allgemeinen Stellvertreter sowie der beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten;
 4. Personen, die bereits an einer anderen Backnanger Schule eines dieser Ämter innehaben.
- (3) Die Wahl findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Weiter werden gewählt:

1. Schriftführer und Stellvertreter;
2. Kassier;
3. zwei Kassenprüfer;
4. **drei** Vertreter für die Schulkonferenz, **drei** Stellvertreter sowie einen persönlichen Stellvertreter für den Elternbeiratsvorsitzenden

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern. Sind alle verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden

§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 6) abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten die Abstimmungsgrundsätze:
 1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt; wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt;
 2. eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig;
 3. Briefwahl ist nicht zulässig;
 4. der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 5. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen, ergibt sich dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
 6. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
 7. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen,
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet wird.

§10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre;
 2. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des nächstfolgenden Schuljahres; bei Ablauf der Amtszeit wird das Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiterversehen; das gilt auch dann, wenn die Wählbarkeit erloschen ist;
 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt:
 - a) das Amt erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt;
 - b) Vorsitzender und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt; die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht; die Einladungsfrist beträgt eine Woche; der Funktionsinhaber, dessen Neuwahl ansteht, darf diese Wahl nicht durchführen;
 - c) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - d) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz; es werden **drei** Vertreter, **drei** Stellvertreter sowie ein persönlicher Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden gewählt;
2. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet;
3. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde; die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
4. die Stellvertretung wird in der Reihenfolge der Stimmen geregelt;
5. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist vom Elternbeirat binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden; dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;

7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, so lange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist;
9. die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als neun Wochen nach Beginn des Unterrichts durchgeführt wurde.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier bilden den Vorstand des Elternbeirates.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern in einer angemessenen Frist zu übermitteln.
- (4) Ein Einspruch gegen das Protokoll ist binnen 4 Wochen zulässig. Über einen zulässigen Einspruch kann im Wege der schriftlichen Umfrage (§ 15 Absatz 5) oder in der nächsten Elternbeiratssitzung abgestimmt werden.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens 3 Mitglieder oder
 2. der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt.
- (4) Im Regelfall werden hinzugezogen:
 1. der Schulleiter und sein Stellvertreter,
 2. die Verbindungslehrer,
 3. der Schülersprecher und sein Stellvertreter,
 4. Vertreter des Personalrats.

(5) Weitere Personen können hinzugezogen werden.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und 5 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Beiträge

Der Elternbeirat kann freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternbeiratskasse

- (1) Der Kassier führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekanntgeben.
- (3) Die Kassenmittel sollen für Versicherungen sowie außergewöhnliche Anschaffungen für die Schule, für Zuschüsse zu Veranstaltungen und Projekten der Schule/Schüler oder einzelnen Klassen und Arbeitsgemeinschaften, für sozial schwache Schüler oder für Präsente und Repräsentationspflichten im Einzelfall verwendet werden.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall mit einer 3/5 Mehrheit über bis zu 1.000 (eintausend) Euro, der Elternbeiratsvorsitzende im Einzelfall über bis zu 300 (dreihundert) Euro verfügen. Bei Beträgen über 1.000 (eintausend) Euro entscheidet der Elternbeirat.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 20

Diese Geschäftsordnung tritt am **25.10.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **02.03.2009** außer Kraft.

Backnang, den **25.10.2016**

Vorsitzender des Elternbeirats